

# **Machbarkeitsstudie für ein Forschungsvorhaben zum Reichsversicherungsamt in der Zeit des Nationalsozialismus**

ABSCHLUSSBERICHT

Professor Dr. Friedrich Kießling  
Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Konviktstraße 11  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 - 73 53 70  
[friedrich.kiessling@uni-bonn.de](mailto:friedrich.kiessling@uni-bonn.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Auftrag .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Zusammenfassung und Empfehlung .....</b>	<b>4</b>
<b>C. Stand der Forschung .....</b>	<b>7</b>
<b>D. Forschungsbedarfe und Forschungsfragen .....</b>	<b>14</b>
<b>E. Bewertung der Quellen- und Archivalage .....</b>	<b>17</b>
<b>F. Umsetzung und Format .....</b>	<b>20</b>
<b>G. Quellen und Literatur .....</b>	<b>21</b>

## **Machbarkeitsstudie für ein Forschungsvorhaben zum Reichsversicherungsamt in der Zeit des Nationalsozialismus**

### ABSCHLUSSBERICHT

#### A. Auftrag

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) beabsichtigt, eine wissenschaftliche Studie zur Aufarbeitung des Handelns des Reichsversicherungsamtes (RVA) im Institutionengefüge während der Zeit des Nationalsozialismus erstellen zu lassen. Im geplanten Forschungsvorhaben soll das Verhalten des Reichsversicherungsamtes in seiner Rolle als Rechtsaufsichts- und Mitwirkungsbehörde sowie als letzte Instanz bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungen und Versicherten während der Zeit des Nationalsozialismus erforscht werden. Zur Vorbereitung einer möglichen Hauptstudie hat das BAS die Erstellung einer Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Darin sollen Fragestellungen, thematische Schwerpunkte und die vorhandene Quellenlage dargestellt werden, auf deren Grundlage das Projektdesign für die Hauptstudie entwickelt werden kann (vgl. Ausschreibung der Machbarkeitsstudie vom 19. April 2023).

Vor diesem Hintergrund ist es das zentrale Ziel der vorliegenden Machbarkeitsstudie, wissenschaftlich fundiert die Voraussetzungen und Bedingungen der geplanten Hauptstudie zu erörtern. Neben der Einschätzung der Quellen- und Archivlage sowie des aktuellen Forschungsstandes werden dabei – wie in der Ausschreibung gefordert – die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zur Geschichte des Reichsarbeitsministeriums im Nationalsozialismus ebenso berücksichtigt wie die im Dezember 2023 veröffentlichte Studie zur Geschichte des Bundessozialgerichts in Kassel. Im Ergebnis werden wesentliche Forschungsbedarfe identifiziert und konkrete forschungsleitende Fragen sowie Themenstellungen für die Hauptstudie vorgeschlagen. Schließlich ist es das Ziel der Machbarkeitsstudie zu zeigen, ob und inwieweit es sinnvoll und machbar ist, im Forschungsvorhaben auch personelle Kontinuitäten in der Bundesrepublik zu thematisieren.

## B. Zusammenfassung und Empfehlung

Das Reichsversicherungsamt stand bisher nicht im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses zur Sozialpolitik des Nationalsozialismus. Gleichwohl nahm es eine zentrale Position innerhalb der sozialpolitischen Aktivitäten des NS-Regimes ein. Mit dem „Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung“ vom 5. Juli 1934 wurde es mehr als je zuvor zur zentralen Aufsichtsinstanz der nun sogenannten „Reichsversicherung“, in der die unterschiedlichen Versicherungszweige zusammengefasst wurden. Wie bereits zuvor war das Reichsversicherungsamt dabei nicht nur als Umsetzungsinstitution tätig, sondern wirkte – gerade durch seine Beteiligung an den Ausführungsbestimmungen der als „Rahmengesetz“ konzipierten neuen Regelungen – ebenso normbildend mit.

Auch im Bereich der Rechtsprechung erfuhr das Reichsversicherungsamt durch das Gesetz aus dem Juli 1934 eine weitere Aufwertung. Der Abschnitt III bestimmte es als oberste Spruch- und Beschlussbehörde der Sozialversicherung. Noch bestehende Landesversicherungsämter fielen weg. Insofern zeigte sich hier die Tendenz des NS-Staates zur Zentralisierung im Institutionenaufbau.

Zentralisierung war allerdings nur ein Aspekt der Institutionengeschichte im Nationalsozialismus. Charakteristisch war ebenso – und teilweise im Widerspruch dazu – das Gegeneinander von konkurrierenden Behörden und Organisationen, die teils für dieselben Sachbereiche zuständig waren, wobei die genaue Kompetenzabgrenzung unklar und entsprechend umkämpft blieb. Im Falle des dem Reichsarbeitsministerium nachgeordneten Reichsversicherungsamtes kommt als eine solche Konkurrenzorganisation vor allem die „Deutsche Arbeitsfront“ von Robert Ley in Betracht, die gerade auch in der Anfangszeit des NS-Regimes (und dann verstärkt noch einmal zu Beginn der 1940er Jahre) darauf drängte, die Sozialversicherungen unter ihrem Dach zu vereinigen. Forschungsbedarf wird auch in Bezug auf das Verhältnis zum Reichsarbeitsministerium deutlich. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, Handlungsspielräume gegenüber der übergeordneten Behörde zu bestimmen sowie zu untersuchen, inwieweit und in welcher Hinsicht diese genutzt wurden.

Sowohl in seiner Rolle als Aufsichts- und Weisungsbehörde als auch als oberste Rechtsinstanz war das Reichsversicherungsamt also weit mehr als eine reine Umsetzungsinstitution. Dies betraf nicht zuletzt die Neuaushandlung von zentralen Begriffen der Sozialversicherung bzw. der NS-Sozialpolitik. Die Definition von Begriffen wie Krankheit, Arbeitsfähigkeit und -unfähigkeit oder auch „Arbeitsunwilligkeit“ spielten auch vor 1933 eine bedeutende

Rolle innerhalb der sozialpolitischen Praxis bzw. bei der Umsetzung von Sozialversicherungsrecht. Am Übergang zur NS-Herrschaft wurden solche Begriffe allerdings vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Ideologie noch einmal mit veränderten Bedeutungen versehen. Dem Reichsversicherungsamt kam dabei in seinen unterschiedlichen Funktionen eine herausgehobene Rolle zu, die es ebenfalls zu untersuchen gilt.

Bei einer relativ kleinen Behörde wie dem Reichsversicherungsamt ist schließlich die personelle Konstellation von besonderem Interesse. 1934, als die gesetzliche Neuordnung verabschiedet wurde, gehörten dem Reichsversicherungsamt im höheren Dienst 73 Beamte (soweit bekannt, ausnahmslos Männer) als sogenannte ständige Mitglieder an. Neben Präsident Hugo Schäffer und den drei Direktoren, die den ebenfalls drei Abteilungen des Amtes vorstanden, zählten dazu 26 Senatspräsidenten, die die grundsätzlich an den verschiedenen Versicherungszweigen ausgerichteten Spruch- und Beschlusssenate des Amtes leiteten. Hinzu kamen die „nichtständigen Mitglieder“, durch die vor allem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter an der Rechtsprechung seit dem Kaiserreich in der Sozialversicherung beteiligt wurden und bei denen insbesondere nach einer möglicherweise veränderten Rolle im Nationalsozialismus zu fragen ist.

Vor dem Hintergrund der so skizzierten zentralen Funktionen des Reichsversicherungsamtes innerhalb der NS-Sozialpolitik sowie auf der Basis des bisherigen Forschungsstandes und unter Berücksichtigung der Quellen- und Archivalie wird empfohlen, in der Hauptstudie folgende vier große Themen zu bearbeiten: 1. die institutionelle Geschichte des Reichsversicherungsamtes im Rahmen des Institutionengefüges sowie der Verwaltungskultur des Nationalsozialismus, 2. die personelle Geschichte mit Schwerpunkt auf den ständigen Mitgliedern sowie unter Berücksichtigung der Rolle und Funktion der Gruppe der nichtständigen Mitglieder, 3. die Sachgeschichte im Kontext der NS-Herrschaft als Aufsichts- und Weisungsbehörde sowie 4. als oberste Rechtsinstanz im Bereich der Sozialversicherungen.

Bei der Sachgeschichte wird besonders auf die enge Verzahnung zwischen den administrativen sowie den juristischen Aufgaben des Reichsversicherungsamtes zu achten sein, zumal auch die einzelnen Beamten stets in beiden Feldern tätig waren. Auch wenn gerade im Bereich der Rentenversicherung inzwischen doch einige Arbeiten vorliegen, sollte es der Anspruch der Hauptstudie sein, alle Versicherungszweige zu berücksichtigen. Bei der Fülle der sich damit ergebenden Themenfelder wird in manchen Bereichen eine exemplarische Darstellungsweise notwendig werden. Diese sollte sich an Grundproblemen einer Geschichte der NS-Sozialpolitik bzw. der Geschichte der Sozialversicherung im „Dritten Reich“ (z.B. Inklusion und Exklusion durch Leistungsumfänge bzw. Leistungsentzug; mögliche

systemimmanente Logiken des deutschen Sozialmodells auch im NS-Staat) ebenso orientieren wie an Fragen der allgemeinen Geschichte des Nationalsozialismus (z.B. Kontinuität/Diskontinuität zur Weimarer Republik; Rolle des Reichsversicherungsamtes in der NS-Verfolgungspolitik; Reichsversicherungsamt und territoriale Expansion; Verhalten staatlicher Bürokratien im Nationalsozialismus).

Um die Studie handhabbar zu halten, wird es beim zeitlichen Zuschnitt notwendig sein, sich klar auf die Zeit von 1933 bis 1945 zu konzentrieren. Allerdings werden folgende Ausnahmen empfohlen: Sowohl bei Fragen nach den sozialpolitischen Vorstellungen und Konzepten als auch bei der Rechtsprechung sollte die Zeit ab 1929 einbezogen werden, als das deutsche Sozialversicherungssystem durch die Weltwirtschaftskrise in erhebliche Bedrängnis kam. Nur so können Fragen der Kontinuität bzw. Diskontinuität zur Zeit der Weimarer Republik sowie solche nach dem Übergang von der Demokratie in die Diktatur beantwortet werden. Was die personelle und sachliche Kontinuität und Diskontinuität zur Zeit nach 1945 anbelangt, so sollten bei der Untersuchung des Personals die Nachkriegskarrieren mit einbezogen werden. Eine Darstellung möglicher sachlicher Kontinuitäten über 1945 hinweg würde dagegen die Studie überlasten. Möglicherweise kann dieser Aspekt aber in einem Ausblick zumindest angedeutet werden.

Methodisch lässt sich gut an die reichhaltige Literatur der letzten Jahre zur Behördenforschung anknüpfen. Dies umfasst ausdrücklich auch Fragen der Verwaltungskultur, der behördlichen Selbstbilder sowie der typischen Karriereverläufe und prägenden Erfahrungsräume der leitenden Mitarbeiter der jeweiligen Behörden. Bei der Untersuchung der Rechtsprechung wird empfohlen, den Einsatz von Methoden der Digital History zu prüfen, um die Vielzahl der überlieferten Entscheidungen und Beschlüsse nicht nur stichprobenartig, sondern in angemessener quantitativer Breite auswerten zu können.

Die im Zuge der Machbarkeitsstudie erfolgte Sichtung der Überlieferung zum Reichsversicherungsamt hat ergeben, dass zu allen angesprochenen Themenbereichen umfangreiche archivalische wie publizierte Quellenbestände zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Überlieferungssituation zu zentralen Personen des Reichsversicherungsamtes. An der Machbarkeit einer Hauptstudie zur Geschichte des Amtes im empfohlenen Umfang kann deswegen kein Zweifel bestehen. Es wird eher darauf ankommen, die reichlich zur Verfügung stehenden Quellenbestände klug und zielgerichtet auszuwählen, um die genannten Dimensionen historisch erfassen zu können.

Insgesamt wird für eine Behörde wie das Reichsversicherungsamt eine einbändige Darstellung empfohlen. Der Bearbeitungszeitraum bis zur Fertigstellung des Manuskripts sollte mit drei Jahren angesetzt werden.

## C. Stand der Forschung

Das Reichsversicherungsamt ist bisher nicht Gegenstand einer monografischen Darstellung geworden. Vorliegende kleinere Arbeiten konzentrieren sich auf die Entstehungsgeschichte sowie insgesamt auf die Jahre vor 1933 (insbesondere Ayaß 2014, Ayaß 2021, Christmann/Schönholz 1984, Knörr 2007, Tennstedt 1984, vgl. auch entsprechende Passagen zum Reichsversicherungsamt in: Kott 2014). Dagegen kann die allgemeine Sozialpolitik des Nationalsozialismus schon seit den 1970er und 1980er Jahren als gut erforscht gelten (u.a. Frerich/Frey 1996, Hockerts [Hrsg.] 1998, Mason 1977, Recker 1985, Reidegeld 2006, Tepe 1977, zusammenfassend jetzt z.B. Boldorf 2023). Relevant sind darüber hinaus Arbeiten zu einzelnen Zweigen der Sozialversicherung im „Dritten Reich“, insbesondere zur Rentenversicherung (u.a. Klimo 2018, Schlegel-Voß 2007) sowie zu anderen Institutionen und Behörden im Feld der Versicherungssysteme (Erker 2019, Geyer 1987, v. Miquel [Hrsg.] 2007, Wehner 2017, Wiethoff 2019).

Für die längere Geschichte der Sozialversicherungen in Deutschland ist zunächst bemerkenswert, dass überhaupt mit deren Begründung auch eine eigene Gerichtsbarkeit eingeführt wurde. Auch wenn sie in diesem Fall mit der Aufsichtsbehörde zusammengeführt wurde, spricht dies doch für das entwickelte rechtsstaatliche Denken im Kaiserreich. Weitere unter der Perspektive längerer Entwicklungslinien bemerkenswerte Aspekte liegen in dem von Anfang an bestehenden Element der Selbstverwaltung, aber auch in der komplexen Struktur des Sozialversicherungssystems, in dem sich je nach Versicherungszweig, institutionellen Trägern sowie Versichertengruppen sehr unterschiedliche Strukturen etablierten. Das 1884 gegründete Reichsversicherungsamt erlangte unter diesen äußerst heterogenen Organisationsbedingungen dennoch nach und nach immer mehr Kompetenzen. Zunächst als Aufsichts- und oberste Rechtsinstanz in Bereich der Unfallversicherung entstanden, enthielt es im weiteren Verlauf ähnliche – aber eben nicht identische – Befugnisse in der Invalidenversicherung (1889, später Rentenversicherung), der Krankenversicherung (1911), der Angestelltenversicherung (1922), der Knappschaftsversicherung (1923/26) sowie der Arbeitslosenversicherung (1927). Die damit verbundene Tendenz einer behördli-

chen Zentralisierung war spätestens seit der Reichsversicherungsordnung von 1911 zu erkennen, in der die Regelungen zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung in einem Gesetz zusammengeführt wurden, setzte sich so aber auch in der Weimarer Republik fort. Wie die Ausweitung von Kompetenzen auf die Knappschafts- sowie die Angestelltenversicherung zeigt, bezog sich die Tendenz zur Vereinheitlichung nicht nur auf die Versicherungsarten, sondern auch auf Berufs- bzw. Versichertengruppen.

Ein wichtiger Einschnitt in der Geschichte der Sozialversicherungen ergab sich mit der Weltwirtschaftskrise ab 1929, die die Versicherungssysteme an ihre Leistungsgrenze brachte. Die Politik reagierte insbesondere auf zwei Weisen: Neben massiven Leistungskürzungen kam es zu einem Abbau an Selbstverwaltungsrechten, indem etwa Beitragserhöhungen der Krankenversicherungen nun der Zustimmung der Aufsichtsbehörden bedurften. Die Möglichkeiten zu direkten staatlichen Eingriffen wurden mit solchen und anderen Maßnahmen erheblich gestärkt (v. Miquel [Hrsg.] 2007, S. 18ff.).

Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten schienen sich solche Tendenzen auf der einen Seite fortzusetzen. Das sogenannte Sanierungsgesetz vom 7. Dezember 1933 führte die Kürzungs- und Sparmaßnahmen der vorangegangenen Präsidialkabinette weiter und enthielt dabei gleichermaßen Bestimmungen für die Invaliden-, die Angestellten- sowie die Knappschaftsversicherung (RGBl. 1933 I, 1039). Auf der anderen Seite kam es aber gleichzeitig zu – für den Nationalsozialismus auch in anderen Politikbereichen – typischen Radikalisierungen bestehender Entwicklungen, die nicht lediglich graduelle Veränderungen darstellten, sondern letzten Endes einen Bruch mit bestehenden Strukturen bedeuteten. Das Aufbaugesetz vom Juli 1934 reduzierte mit der Einführung des „Führer“-Prinzips die Selbstverwaltung nicht nur weiter, sondern beendete diese. Den nun allein verantwortlichen „Leitern“ der einzelnen Versicherungsträger wurde statt den bisherigen Organen der Selbstverwaltung ein Beirat hinzugefügt, der nur noch beratende und „unterstützende“ Funktion hatte und nicht gewählt, sondern von den Aufsichtsbehörden sowie den Betriebsführern berufen wurde, teilweise unter Einbeziehung der „Deutschen Arbeitsfront“ (RGBl. 1934 I, S. 577-580).

Während in älteren Darstellungen die strukturellen Kontinuitäten der Sozialversicherungen über 1933 hinaus eher betont wurden und zugleich angenommen wurde, dass die Verbesserung der finanziellen Situation der Versicherungen durch den Abbau der Arbeitslosigkeit letztlich auch zu einer deutlich besseren Einkommenssituation für breite Bevölkerungsgruppen geführt habe (vgl. z.B. v. Hehl 1996, S. 35, Schmidt 1998, S. 62ff.), ist die neuere Forschung dem ganz überwiegend entgegengetreten (Boldorf 2023, S. 615-21). Sie verweist



insbesondere auf die Fortsetzung der seit 1929/30 eingeführten Einsparungen durch das NS-Regime. Zwar besserte sich die finanzielle Situation der Versicherungen, dies führte aber zu keiner nachhaltigen Weitergabe der Mehreinnahmen an die Versicherten. Die Sozialausgaben verharrten trotz der veränderten Beschäftigungssituation bis Kriegsbeginn mehr oder weniger auf dem Stand der Krisenjahre nach 1929, die Rücknahme von Leistungen als Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise geschah höchstens in Einzelfällen, auch Beiträge wurden keineswegs gesenkt. Die angesichts dessen wachsenden Rückstellungen im Sozialbereich flossen zu einem erheblichen Teil in den allgemeinen Staatshaushalt und wurden so *de facto* für die Aufrüstung eingesetzt. Mit Maßnahmen wie der Zerschlagung der Gewerkschaften, dem Ende des Streikrechts und von Mitbestimmungsrechten oder der im Januar 1934 erfolgten Einführung der „Treuhand der Arbeit“ wurden zudem die Selbstverwaltungsstrukturen abgeschafft. Arbeitsmarkt, Löhne und Sozialleistungen waren nun allein staatlichem Willen und damit dem Willen des Regimes unterworfen. Angesichts dessen davon zu sprechen, dass „die traditionelle Basis der Sozialversicherung unter maßgeblichem Einfluß der Ministerialbürokratie auch während der Herrschaft des Nationalsozialismus erhalten“ blieb (Wilde 1981), führt in die Irre. Vielmehr hat namentlich Rüdiger Hachtmann gezeigt, wie stark und schnell die Ministerialbürokratie des Reichsarbeitsministeriums etwa die Umgestaltung der Leistungen der Rentenversicherung im Sinne der NS-Ideologie und Politik aktiv mitbetrieben hat und dies auf den Begriff der „substanzielle[n] Selbstnazifizierung“ gebracht (Hachtmann 2023, S. 852). Es zeichnet sich somit die auch auf anderen Politikfeldern zu beobachtende komplexe Mischung aus Kontinuität und Diskontinuität ab, die es den Zeitgenossen gerade in der wichtigen Anfangszeit des Regimes erschwerte, den Charakter der NS-Herrschaft einzuschätzen, weil sie die tatsächliche Radikalität des Regimes zumindest teilweise verdeckte.

Im Unterschied zu älteren Arbeiten hat in der jüngeren Forschung die Einbeziehung der Sozialversicherungen in die Verfolgungspolitik des nationalsozialistischen Deutschland erhebliche Aufmerksamkeit gefunden. Hier hat sich ebenso gezeigt, dass sich die staatlichen Behörden nicht nur aktiv, sondern auch initiativ an der Entrechtung und Ausraubung etwa der jüdischen Bevölkerung beteiligten (Klimo 2019). Dies entspricht der allgemeinen Behördenforschung der letzten Jahre, die gleichfalls deutlich machen konnte, dass ältere Vorstellungen, wonach die staatlichen Apparate von den Parteistellen dominiert wurden bzw. sich von diesen instrumentalisieren ließen oder „übernommen“ wurden, nicht haltbar sind. In vielen Fällen ist vielmehr bei der verbrecherischen Politik zwischen parteilichen und staatlichen Stellen kaum oder gar nicht zu unterscheiden. Beide beteiligten sich in gleicher Weise – wenn nicht sowieso das Personal identisch war (z.B. für die Beteiligung des

Reichslandwirtschaftsministeriums am „Generalplan Ost“ sowie dem „Hungerplan“: Schlie 2020).

Der Einbeziehung der staatlichen Sozialpolitik in die NS-Verfolgungspolitik sowie dem fortgeführten restriktiven Sozialkurs stand allerdings, dies betont die jüngere Forschung ebenso, eine Volksgemeinschaftsideologie gegenüber, die als Verheißung vermutlich nicht ohne Wirkung blieb (allgemein z.B.: Bajohr/Wildt [Hrsg.] 2012). Auch wenn die ökonomische bzw. sozialpolitische Realität dem nicht entsprach, verhieß die Volksgemeinschaftsideologie doch eine größere Gleichheit sowie perspektivisch die Ausweitung von Konsummöglichkeiten für die breite Bevölkerung. In diesem Punkt ist die Forschung der These Götz Alys von der sozialen Wohlfahrtsdiktatur durchaus gefolgt, während sie den ökonomischen Zustandsbeschreibungen seiner Arbeit zu „Hitlers Volksstaat“ meist deutlich widersprochen hat (Aly 2005). Ohne eine gesellschaftliche Realität zu spiegeln konnte die Volksgemeinschaftsideologie so doch mobilisierend wirken und damit Handlungsrelevanz erlangen. Das gilt gerade auch für den Bereich der Sozialversicherung, in dem der Nutzen der Einzelnen für die nationale „Leistungsgemeinschaft“, für den „Volkskörper“ oder die „Volks-gesundheit“ die Orientierung am Individuum obsolet machte und zur Umsetzung der Inklusions- und vor allem Exklusionspolitik des NS-Regimes auf den unterschiedlichen Ebenen beitrug (für das Handeln von Ärzten z.B.: Schwach 2007 oder auf der Ebene der Ortskrankenkassen: v. Miquel 2008, allgemein zur Handlungsrelevanz der Volksgemeinschaftsideologie: Reeken/Thießen [Hrsg.] 2013).

Eine gewisse Veränderung der restriktiven Sozialpolitik des NS-Staats ergab sich im Krieg, als in ausgewählten Bereichen tatsächlich eine Ausweitung der Sozialpolitik betrieben wurde, die auch die Sozialversicherungen betraf. Die Anforderungen des Krieges sorgten so auf der einen Seite für eine „Abkehr von der restriktiven Sozialleistungspolitik“, auf der anderen Seite aber auch zu einer weiteren Ausweitung der Exklusionspolitik im Sinne der „Verwertbarkeit“ und „Nützlichkeit“, die nun etwa auch die Versorgung von alten und gebrechlichen Menschen betraf (Boldorf 2023, S. 632ff.). Damit hat sich auch im Bereich der Sozialpolitik gezeigt, dass es sinnvoll ist, den Zweiten Weltkrieg als eine eigene Phase in der NS-Geschichte zu beschreiben. Dies gilt ebenso für die Beteiligung der Sozialpolitik an der deutschen Expansionspolitik seit 1938 und dann im Zweiten Weltkrieg, sei es, wenn es um die „Rekrutierung der Rentner“ für die Kriegsanstrengung (Hachtmann 2023, S. 905), die Krankenbehandlung von Zwangsarbeitern (v. Miquel [Hrsg.] 2007, S. 26ff.) oder die Ausweitung der Versicherungen auf die dem Reich im Zweiten Weltkrieg angegliederten Territorien ging (Erker 2019, S. 516-594).

Die bis dahin in der Forschung so nicht gesehene selbstverständliche Beteiligung der traditionellen staatlichen Institutionen an der NS-Politik bis hin zum Raub- und Vernichtungskrieg gehört zu den wichtigsten Erkenntnissen der jüngeren Behördenforschung und hat zu der Frage geführt, wie dieses Verhalten institutionengeschichtlich bzw. hinsichtlich der zugrundeliegenden Verwaltungskultur zu fassen ist. Paul Fröhlich hat in diesem Zusammenhang für das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt von einer „dynamisierten Verwaltung“ im NS-System gesprochen (Fröhlich 2018). Andere Begriffsbildungen sprechen von „Selbstgleichschaltung“ (z.B. Rossol/Ziemann 2023), „Anpassung und Selbstmobilisierung“ oder der Ausbildung einer „Neuen Staatlichkeit“ im „Dritten Reich“ (Hachtmann 2023, S. 481 bzw. Hachtmann 2011). Der Befund bleibt jeweils allerdings ähnlich: Viele Unterschiede gab es zwischen den traditionellen staatlichen Behörden und den Parteiorganisationen erschreckend schnell nicht mehr.

Eine Annäherung im historischen Urteil gegenüber – um es mit dem Begriffspaar von Ernst Fraenkel auszudrücken – Organen des „Maßnahmenstaats“ auf der einen Seite und solchen des „Normenstaats“ auf der anderen Seite lässt sich ebenso beim Blick auf die jüngere Forschung zur Justiz im Nationalsozialismus erkennen. Die Unterscheidung zwischen Sondergerichtsbarkeit, mit Volksgerichtshof und Sondergerichten, einerseits und „normaler“ Justiz andererseits oder auch zwischen politisierterer Strafjustiz und davon wenig berührter Zivilgerichtsbarkeit, wie sie lange verbreitet war, wird in dieser Form nicht mehr getroffen. Der Volksgerichtshof fügte sich sehr wohl nach und nach in das „normale“ Justizsystem ein und wurde von diesem nicht anders wahrgenommen und in die eigene Urteilsfindung nicht anders einbezogen als andere „Obergerichte“ auch (dazu z.B. Zarusky 2011, Kießling/Safferling 2021, z.B. S. 259ff.). Auf der anderen Seite blieb ebenso wenig das Zivilrecht der unpolitisierte Raum, wie in der Nachkriegszeit häufig dargestellt (Dreyer 2004, Falk/Stump 2020). Zum Beispiel für das Berliner Kammergericht ist in diesem Sinne auch versucht worden, den Anteil der ideologisierten Urteile zu quantifizieren (Mammeri-Latzel 2002, Weichbrodt 2009). Für die Sozialgerichtsbarkeit zwischen 1933 und 1945, zu der deutlich weniger Arbeiten vorliegen (vor allem: Justizministerium des Landes NRW [Hrsg.] 2016, Hinweise außerdem in: Deutschen Sozialrechtsverband e. V. [Hrsg.] 1984 sowie Stolleis 2003), sind solche Einschätzungen erst noch zu gewinnen.

Insgesamt wird eine Darstellung des Reichsversicherungsamtes auf die so skizzierte Geschichte der Sozialpolitik bzw. der Sozialversicherungen verlässlich zurückgreifen können. Das gilt grundsätzlich ebenfalls für den organisatorischen Rahmen der NS-Sozialpolitik. Konkrete Desiderate ergeben sich nach jetzigem Stand der Forschung weiterhin bei der

konkreten Umsetzung sowie möglichen Differenzierungen zwischen den Versicherungszweigen, wozu bislang kaum Ergebnisse vorliegen. Bei den von der Forschung zur NS-Sozialpolitik entwickelten Fragestellungen erscheint neben allgemeinen Fragen (u.a. Kontinuität/Diskontinuität zu Weimar; Wohlfahrtsdiktatur vs. rassistischer und ökonomisierter Leistungsstaat im Namen der Volksgemeinschaft; Unterscheidung der Sozialpolitik vor 1939 und derjenigen im Krieg als eigenständiger Phase) für die Geschichte des Reichsversicherungsamtes vor allem zentral, inwieweit systemimmanente Logiken des deutschen Sozialversicherungsmodells seit dem Kaiserreich Beharrungskräfte gegenüber den NS-Anforderungen an die Sozialpolitik förderten oder ob diese spezifische NS-Ziele nicht umgekehrt sogar begünstigen konnten. In methodisch-konzeptioneller Hinsicht wird eine Untersuchung des Amtes im Spektrum der Sozialpolitik vor allem von den Studien von Paul Erker zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie von Rüdiger Hachtmann zum Reichsarbeitsministerium profitieren können. Mit ihrer Aufmerksamkeit für die konkrete Verwaltungspraxis, für die Verquickung von staatlichen und parteilichen Institutionen sowie für den Beitrag, den nachgeordnete Behörden zum NS-Unrecht leisteten, stellen sie gelungene Beispiele für eine moderne Behördenforschung für die NS-Zeit dar. Die weitere Sichtung der jüngeren Behörden- und Aufarbeitungsforschung zum Nationalsozialismus bestätigt bisher vorliegende Ansätze, wie sie an anderen Stellen dargelegt worden sind (siehe z.B. Kießling/Safferling 2021, S. 18ff.).

Grundsätzlich gilt, dass in wichtigen Arbeiten zur NS-Sozialpolitik das Reichsversicherungsamt auch jetzt schon immer wieder einbezogen worden ist. Mit Blick auf die Rolle des Amtes im NS-Institutionengefüge gilt dies sozusagen aus der Perspektive „von oben“ für die Aufarbeitungsstudie zum Reichsarbeitsministerium (Nützenadel [Hrsg.] 2017), in dem das Amt an über 50 Stellen in der Darstellung als Akteur genannt wird. Sozusagen „von unten“ ergibt sich Ähnliches für die Arbeiten von Paul Erker zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), von Alexander Klimo zur Rentenversicherungspolitik im Nationalsozialismus sowie von Christoph Wehner und Carolin Wiethoff zu einzelnen Landesversicherungsanstalten (Erker 2019, Klimo 2018, Wehner 2017, Wiethoff 2019). Ohne die Rolle des Reichsversicherungsamtes systematisch zu erfassen, ergibt sich daraus das Bild – teilweise entgegen der älteren Forschung (Teppe 1977, mit Einschränkungen: Geyer 1987) – eines gewichtigen sozialpolitischen Akteurs mit nicht nur zum Teil bemerkenswertem Handlungsspielraum, sondern auch entsprechendem Gestaltungswillen. Dieser Eindruck entsteht dabei nicht nur aus der Perspektive der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Landesversicherungsanstalten, bei denen ein solches Ergebnis gegenüber der Aufsichtsbehörde naheliegend sein mag, sondern ausdrücklich auch aus der Darstellung

zum Reichsarbeitsministerium, zu dem das formale Hierarchieverhältnis des Reichsversicherungsamtes umgekehrt lag. Gerade in den Arbeiten zum Reichsarbeitsministerium ist dabei auch argumentiert worden, dass das Verhältnis zur „Deutschen Arbeitsfront“ nicht nur durch Rivalität, sondern ebenso von Kooperation geprägt sein konnte (Hachtmann 2023, z.B. S. 861). Dieser Befund wird gleichermaßen zu überprüfen und aus der Sicht des Reichsversicherungsamtes zu systematisieren sein.

Letzteres trifft auch für die Personalgeschichte des Amtes zu. Hier bieten verschiedene Arbeiten Anknüpfungspunkte (v.a. Tennstedt 1984, Nützenadel [Hrsg.] 2017, Hachtmann 2023). Systematisch erschlossen wurde diese Dimension der Geschichte des Reichsversicherungsamtes im Nationalsozialismus allerdings noch nicht. Das gilt auch für die Ende 2023 erschienene Studie zum Bundessozialgericht (Rudloff/v. Miquel 2023). Darin werden zwar eine nicht unbeträchtliche Zahl der Bundesrichter, die einen Teil ihrer Karriere am Reichsversicherungsamt verbracht hatte, erwähnt, die Analyse der jeweiligen Biographien erfolgt allerdings auch bei diesem Personenkreis in unterschiedlicher Tiefe. Während etwa die Biographie von August Teutsch ausführlich dargestellt wird, finden sich für Walter Bogs nur wenige Angaben sowie der Hinweis, dass zu dessen NS-Vergangenheit im Reichsversicherungsamt und Reichsarbeitsministerium bislang „keine empirische Untersuchung“ existiere und daher „im Folgenden nur einige seiner Aufgabenfelder und Publikationen aufgeführt werden“ könnten (Rudloff/von Miquel 2023, S. 23). Eine Studie speziell zum Reichsversicherungsamt wird sich mit solchen Aussagen nicht zufriedengeben dürfen. Als weitgehend überholt müssen inzwischen die personalpolitischen Aussagen gelten, die Florian Tennstedt 1984 zur Situation in der Behörde während der NS-Zeit getroffen hat (Tennstedt 1984, S. 80ff.). So ist etwa die Aussage, dass sich Präsident Hugo Schäffer „offensiv“ vor seine vom Gesetz zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ betroffenen Kollegen gestellt habe, so nicht mehr haltbar (Tennstedt, S. 80, siehe dagegen v. Miquel 2023, S. 37f.). Gerade vor dem Hintergrund der Behördengeschichten zum Nationalsozialismus bleibt es somit ein Desiderat, die Gruppe der am Reichsversicherungsamt im Nationalsozialismus tätigen, leitenden Beamten systematisch zu erfassen und deren Verhalten historisch einzuordnen und zu bewerten.

## D. Forschungsbedarfe und Forschungsfragen

Der dargestellte Literaturüberblick ergibt bei einer insgesamt günstigen Forschungslage zur allgemeinen NS-Sozialpolitik sowie zu bestimmten Versicherungszweigen (v.a. Rentenversicherung) für das Reichsversicherungsamt selbst in allen relevanten Bereichen erhebliche Forschungsbedarfe. Das gilt für die Institutionengeschichte ebenso wie für die Personalpolitik, die Sachgeschichte als Aufsichts- und Mitwirkungsbehörde sowie – und insgesamt sogar am stärksten – für die historische Untersuchung der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes. In allen diesen Bereichen ist die Geschichte der Behörde erst noch in den vorliegenden Forschungsstand einzufügen und dieser dadurch ggf. zu modifizieren. Im Einzelnen resultieren daraus folgende zentrale Forschungsfragen:

### 1. Institutionengeschichte

- Im Bereich der Institutionengeschichte gilt es zunächst schlicht den Behördenaufbau und dessen Veränderungen 1933/34 sowie in den Folgejahren zu beschreiben. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei ebenso auf die Folgen des Gesetzes vom Juli 1934, das dem Amt noch einmal erhebliche Kompetenzzuwächse brachte, zu legen sein wie auf die Auswirkungen des Krieges, in dem auch das Reichsversicherungsamt zum einen mit der Forderung nach Vereinfachung der internen Prozesse und zum anderen mit der Expansion der Zuständigkeiten in die besetzten und angegliederten Gebiete sowie bei dem Einsatz von „Fremd-“ und Zwangsarbeitern konfrontiert war.
- Hinzu kommt die Einbindung in das Institutionengefüge, wobei hier vor allem vorliegende Ergebnisse zum Reichsarbeitsministerium, zur „Deutschen Arbeitsfront“, aber auch zu weisungsgebundenen Behörden wie Reichsversicherungsanstalt sowie einzelnen Landesversicherungsanstalten aus der Perspektive des Amtes zu überprüfen sein werden. Im Mittelpunkt sollten dabei die Fragen nach der Weisungspraxis von „oben“ wie nach „unten“ sowie den daraus resultierenden institutionellen Handlungsspielräumen einer dem übergeordneten Reichsministerium nachgeordnete Behörde mit erheblichem eigenen Zuständigkeits- und Weisungsbereich stehen.
- Bei der bisher noch nicht untersuchten Verwaltungskultur des Reichsversicherungsamtes im Nationalsozialismus gilt es danach zu fragen, inwieweit sich das Amt nach 1933 NS-Vorstellungen einer dynamisierten bzw. ideologisierten Verwaltung annäherte oder ob – wie die ältere Forschung nahegelegt hat – die grundsätzliche Beibehaltung des überlieferten Sozialversicherungssystems auch eine Kontinuität im

Verwaltungshandeln bedeutete. Dieser Aspekt ließe sich sowohl für die internen Abläufe als auch für das Verhalten der Behörde nach außen untersuchen.

## 2. Sachpolitik

- Ein übergeordneter Gesichtspunkt bei der Untersuchung der Sachpolitik des Amtes wird es sein, zu erforschen, welche Rolle dieses bei der Politisierung und „Biologisierung“ sowie nicht zuletzt der Ökonomisierung des Sozialversicherungssystems im Nationalsozialismus spielte und welchen Beitrag es damit zur NS-Verfolgungspolitik leistete.
- In diesen Gesichtspunkt einbezogen werden sollten die Einschränkung bzw. der Wegfall von Versicherungsleistungen für rassistisch ebenso wie für politisch und sozial ausgegrenzte und verfolgte Gruppen. Dies betrifft die jüdische Bevölkerung ebenso wie Sinti und Roma, Zeugen Jehovas oder als „asozial“ und „arbeitscheu“ stigmatisierte Menschen, aber auch als politische Gegner ausgemachte Personen.
- Zu prüfen wird gleichfalls sein, welche Rolle das Reichsversicherungsamt bei der Einschränkung von Leistungen für chronisch Kranke, für als „erbkrank“ verunglimpft Personen und für Menschen mit geistiger Behinderung spielte.
- Darüber hinaus sollte insbesondere für die Zeit des Zweiten Weltkriegs die Rolle bei den Bemühungen des Regimes um Erhöhung des Arbeits- und Wehreinsetzes untersucht werden, insbesondere durch Überprüfung von Invaliden- und Rentenansprüchen oder Überprüfungs- bzw. Präventionsmaßnahmen im Bereich der Krankenversicherung. Dabei sollte die Situation in der Zwangsarbeit miteinbezogen werden.
- Gegenstand der Untersuchung der Sachpolitik muss ebenso die Tätigkeit als Mitwirkungsbehörde sein. Dabei wird es namentlich um die Rolle des Reichsversicherungsamtes bei der Vorbereitung und Umsetzung des Aufbaugesetzes vom Juli 1934 sowie dessen Ausführungsbestimmungen gehen.
- Zu achten ist bei der Sachpolitik schließlich auf Veränderungen bei den grundsätzlichen Konzepten und Leitbildern von Sozialstaatlichkeit bzw. von einem Sozialversicherungssystem, wie sie im Reichsversicherungsamt verfolgt wurden, sei es durch jeweilige rassistische und biologische Aufladungen oder durch eine zunehmende Orientierung an der Volksgemeinschaftsideologie des Nationalsozialismus. Insbesondere hier sollte ferner gefragt werden, inwieweit die Ausrichtung an NS-Zielen und Konzepten durch die letzte Phase der Weimarer Republik vorbereitet worden ist.

- In allen Bereichen der Sachpolitik ist zu fragen, welche inhaltlichen Handlungsspielräume das Amt und seine Mitarbeiter besaßen, wie sie diese ggf. nutzten und inwieweit die Handlungen des Amtes als reaktiv oder aktiv-initiativ zu beschreiben sind. Insgesamt gilt es, die Rolle der Behörde bei der Umgestaltung des Sozialversicherungssystems im Sinne der NS-Politik und der NS-Ideologie deutlich zu machen.

### 3. Leitende Personen und Personalpolitik

- Eine systematische Untersuchung des leitenden Personals des Reichsversicherungsamtes existiert bisher nicht. Diese wird zweifellos eine Aufgabe der Studie sein müssen. Bei der individuellen Erfassung wird die Konzentration auf die formale und materielle Belastung der ständigen Mitglieder im höheren Dienst empfohlen. Dies umfasst die Karriereverläufe und Mitgliedschaften ebenso wie ideologische Übereinstimmungen mit dem Nationalsozialismus sowie – und soweit für Einzelpersonen feststellbar – die aktive Umsetzung von NS-Zielen.
- Bei der Untersuchung der nichtständigen Mitglieder wird – abgesehen von möglichen aussagekräftigen Einzelfällen – weniger eine individuelle Erfassung als eher eine Konzentration auf die Auswahl sowie die Rolle der nichtständigen Mitglieder im Gefüge des Amtes nach 1933 empfohlen.
- In der Literatur immer wieder angesprochen worden ist die Umsetzung des Gesetzes zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 im Amt sowie gegenüber den weisungsgebundenen Behörden, wobei die Forschung hierbei durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist. Die jeweiligen Ergebnisse sind insbesondere mit Blick auf Präsident Schäffer quellenbasiert zu überprüfen.
- Bei der Beschreibung des Verhaltens gegenüber NS-Zielen der jeweiligen Einzelpersonen sollte insbesondere auf Prozesse der Selbstgleichschaltung, von ideologischen (Teil-)Identitäten oder vermeintlichen oder tatsächlichen Karrierezwänge geachtet werden. Ebenso zu achten ist auf die Möglichkeit von widerständigem Verhalten.
- Bei der Darstellung der formalen und materiellen Belastungen der Mitarbeiter im höheren Dienst wird schließlich nachdrücklich empfohlen, ebenso die Nachkriegskarrieren zu berücksichtigen.



#### 4. Rechtsprechung

- Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist bisher nicht systematisch in den Blick der (rechts-)historischen Forschung gekommen. Dies wird Aufgabe der Studie sein, die hier Pionierarbeit leisten kann. Angelehnt an Arbeiten zur Zivilgerichtsbarkeit wird die Aufstellung von Kriterien empfohlen, mit deren Hilfe Beschlüsse und Urteile als nationalsozialistisch gekennzeichnet werden sowie entsprechend quantitativ wie qualitativ erfasst werden können. Der Einsatz von Methoden der Digital History wird hier angeraten. Qualitativ könnte die Identifizierung von Gebieten des Sozialrechts versucht werden, die besonders anfällig für Ideologisierungen waren.
- Über die Frage nach der Ideologisierung der Rechtsprechung hinaus ist nach dem rechtsschöpfenden Charakter der Beschlüsse und Urteile des Reichsversicherungsamtes zu fragen. Ebenso zu achten ist auf den Umgang mit rechtlichen Auslegungsspielräumen. Wurden diese zugunsten der Versicherten genutzt oder eher, wie wir es aus anderen Gerichtszweigen kennen, zur weiteren Verschärfung des Sozialrechts im Sinne der NS-Ideologie ausgelegt?
- Schließlich wird es sinnvoll sein, den Umgang der Rechtsprechung des Amtes mit zentralen Begrifflichkeiten der Sozialversicherungsrechts zu untersuchen und dabei nach deren Um- und Fortbildung ab 1933 zu achten. Auch hier sollte die Vorgeschichte ab 1929 einbezogen werden.

### E. Bewertung der Quellen- und Archivalage

Der archivalische Hauptbestand zur Geschichte des Reichsversicherungsamtes wird im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BArch Berlin-Lichterfelde) unter der Signatur R 89 verwahrt. Dieser enthält zu allen angesprochenen Aspekten und Fragestellungen des Themas breite Überlieferungen, mit denen die Perspektive der Behörde voraussichtlich umfassend erfasst werden kann (siehe neben den digitalen Findhilfen des Bundesarchivs auch die gedruckten Findbücher: Kreikamp 1987-1990). Dokumentiert ist das Verwaltungshandeln sowohl für die Gesamtbehörde als auch für die drei Abteilungen sowie die verschiedenen Versicherungszweige. Für Fragen der Verwaltungskulturen lassen sich Bestände zu Geschäftsanweisungen sowie zur internen Behördenorganisation, die im Bestand „Zentralbüro“ aufbewahrt werden, verwenden (z.B. BArch Berlin-Lichterfelde, R 89/10099, Geschäftsanweisung für die Büros des RVA bzw. Geschäftsordnung für das RVA). Umfang-

reiche Überlieferungen bestehen darüber hinaus zu Verfahrensakten, einschließlich der Beschlüsse und Urteile sowie von Namens- und Beschlusslisten (z.B. BArch Berlin-Lichterfelde, R 89/22984ff. oder R 89/23054), sowie der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde (z.B. BArch Berlin-Lichterfelde, R 89/10866ff., Runderlasse und Rundschreiben des RVA 1934-1945), dem Verhältnis zu ausgewählten anderen Institutionen des NS-Staates (in den jeweiligen Einzelbeständen etwa zur DAF) sowie zu einzelnen Sachentscheidungen der Behörde (gefasst in vielen Fällen unter den Beständen zu „Umfang“ und „Gegenstand“ der Versicherung, für die Krankenversicherung z.B. BArch Berlin-Lichterfelde, R 89/4490ff. u. 4509ff.)

Die sachliche archivalische Quellenüberlieferung aus der Behörde selbst kann auf dieser Basis als ungewöhnlich günstig bewertet werden. Bei dem erheblichen Umfang der Bestände wird die Herausforderung eher bei der zielgerichteten Auswahl des besonders relevanten Archivguts liegen. Diese wird dadurch erschwert, dass die Bestandserschließung durch die vorliegenden Findmittel (s.o., online und in Papierform) zum Teil nur lückenhafte Informationen zu den tatsächlichen Inhalten bereithält. Hier wird deshalb eine erhebliche Einarbeitungszeit bei der Auswertung der Bestände eingeplant werden müssen. Zur Institutionengeschichte konnten keine systematischen Geschäftsverteilungspläne ermittelt werden. Teilweise wird diese deshalb aufwändig über Einzelverfügungen zu rekonstruieren sein, teilweise liegen aber auch publizierte Quellen zu diesem Aspekt der Untersuchung vor (siehe nächster Absatz). Erschwert wird die Quellenarbeit durch einen doch recht hohen Anteil von handschriftlichen Dokumenten, die die Auswertung angesichts des Umfangs des Gesamtbestandes deutlich zeitintensiver machen wird als in anderen Fällen der Behördenforschung. Was die personenbezogene Quellenlage anbelangt, so haben die Stichproben zur Erarbeitung der Machbarkeitsstudie aussagekräftige Personalakten ergeben, die eine gute Ausgangslage für die weiteren Recherchen bieten sollten. Dies gilt gleichermaßen für Bestände zur Personalpolitik, einschließlich von Akten zur Umsetzung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ im Amt und bei ihm zugeordneten Behörden und Institutionen (BArch Berlin-Lichterfelde, R 89/10610-13, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Durchführung und Änderungen 1933-1941). In den Sachakten grundsätzlich gut nachvollziehbar ist, gemessen an den untersuchten Stichproben, das Verhalten einzelner Akteure, namentlich der beiden Präsidenten Hugo Schäffer und Peter Schmitt sowie des Vizepräsidenten Georg Schmidt, so dass auch die materielle Einschätzung der Behördenleiter voraussichtlich gut möglich sein wird.

In großem Umfang liegen publizierte Quellen vor. Stichprobenartig ausgewertet wurden hier für die Machbarkeitsstudie insbesondere die „Amtlichen Nachrichten für Reichsversiche-

rung“, das „Reichsarbeitsblatt“ sowie die „Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes“. Als besonders hilfreich haben sich die „Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung“ erwiesen, in denen ausführliche Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamtes veröffentlicht wurden. Mit deren Hilfe sowie mit Hilfe der archivalischen Überlieferung konnten zum Beispiel für die Jahre 1933 bis 1945 fast 300 Mitarbeiter des Reichsversicherungsamtes verschiedener Hierarchiestufen namentlich identifiziert werden. Dieser Personalbestand wird aber zumindest teilweise in der Hauptstudie noch durch die personellen Einzelverfügungen im Archivmaterial zu ergänzen sein.

Parallelüberlieferungen anderer Provenienz mit Bezug zum Reichsversicherungsamt liegen im Bundesarchiv insbesondere für das Reichsarbeitsministerium, verschiedene NS-Behörden sowie auch für die Reichsverbände der Landesversicherungsanstalten oder der Ortskrankenkassen vor (BArch Berlin-Lichterfelde, R 3901 Reichsarbeitsministerium, R 43-II Reichskanzlei, NS 5-VI Deutsche Arbeitsfront, R 40 Reichsverband Deutscher Rentenversicherungsträger, R 42-I Reichsverband der Ortskrankenkassen). Im Umfang sind diese mit dem Bestand R 89 des Bundesarchivs nicht zu vergleichen, liefern aber dennoch wichtige Ergänzungen. Das gilt ebenso für einschlägige Bestände in verschiedenen Landes- und Staatsarchiven (vor allem wiederum zu den Landesversicherungsanstalten sowie den jeweiligen Landes- und Oberversicherungsämtern, Bestände siehe z.B. Klimo 2018, Nützenadel [Hrsg.] 2017) sowie im Archiv der Deutschen Rentenversicherung und den Beständen zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte dort (detaillierte Bestandsaufstellung in Erker 2019). Überlegt werden könnte zudem, ob im Zusammenhang der in den zentralen Beständen dokumentierten Einzelfälle weitere lokale oder regionale Überlieferungen, etwa zu einzelnen Ortskrankenkassen, ergänzend herangezogen werden können. Dies wird für die Hauptstudie auch eine arbeitsökonomische Entscheidung sein müssen, würde aber doch weitere Interpretationsdimensionen erschließen.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung verwahrt bis heute Bibliotheks- sowie vereinzelte Archivbestände (vor allem die Satzungen der zahlreichen Versicherungsträger) des Reichsversicherungsamtes. Diese bieten einen vorzüglichen Einstieg für die Aufbereitung der zeitgenössischen Fachdiskussionen, in die die Behörde eingebunden war, und könnten ebenfalls entsprechend ausgewertet werden. Der Bestand ist u.a. durch ein Autorenverzeichnis erschlossen, das sicherlich auch bei der Identifizierung von Schriften der Behördenmitarbeiter hilfreich sein kann.

## F. Umsetzung und Format

Das Reichsversicherungsamt war eine Behörde mit vielen Zuständigkeiten, die sich auf die unterschiedlichen Sozialversicherungen ebenso bezogen wie auf die Funktionen als Aufsichts- und Mitwirkungsorgan sowie als oberste Rechtsinstanz. Beim Untersuchungsdesign der Hauptstudie wird dennoch die Erstellung einer monografischen Arbeit empfohlen. Die mögliche Alternative, die Anfertigung getrennter Studien, etwa zu Rechtsprechung auf der einen Seite sowie der administrativen Tätigkeit auf der anderen Seite, würde den spezifischen Charakter der Behörde, der gerade in der – sich ja auch in der personellen Struktur niederschlagenden – Doppel- oder Dreifachfunktion lag, verkennen. Im Zentrum sollte entsprechend die Geschichte der Behörde, nicht die Geschichte einzelner Sozialversicherungen oder eines Rechtszweigs im Nationalsozialismus stehen. Aus dieser Zuordnung zur Behördenforschung ergibt sich nicht nur der monografische Zuschnitt, sondern auch der weitere konzeptionelle Zugriff. Dieser sollte darin bestehen, jeweils den Ort des Reichsversicherungsamtes innerhalb der für das Amt relevanten Dimensionen der NS-Herrschaft zu zeigen.

Der Doppelcharakter als Verwaltungs- und Rechtsprechungsbehörde macht allerdings neben historischen Kompetenzen die Einbeziehung von juristischem Sachverstand notwendig. Ob dies auf der Ebene von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und/oder der Projektleitung umzusetzen ist, wird noch zu entscheiden sein. Wünschenswert wäre sicherlich eine Einbeziehung sowohl auf Mitarbeiterebene als auch über die Projektleitung, wobei in diesem Fall eine Kombination aus historischer und juristischer Projektleitung angeraten wird. Die Einbeziehung von juristischen Expert:innen allein über einen wissenschaftlichen Beirat wird angesichts des Charakters der archivalischen Überlieferung mit juristischen wie allgemein historischen Anteilen nicht empfohlen.

Unabhängig davon ist bei der Zusammensetzung eines Beirats auf die Einbeziehung von juristischer bzw. sozialrechtlicher Kompetenz zu achten. Darüber hinaus sollten Spezialist:innen im Bereich der Behörden- und Aufarbeitungsforschung ebenso hinzugezogen werden wie Expert:innen der Sozialgeschichte sowie der allgemeinen Geschichte des Nationalsozialismus.

Beim Projektzeitraum sollten drei Jahre angesetzt werden. Davon ist mit etwa zwei Jahren Archivarbeit sowie mit einem Jahr Niederschrift, einschließlich von anfallenden Nachrecherchen, zu rechnen. Beim notwendigen Personalbedarf wären mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit einer Arbeitszeit von 65% über einen Zeitraum von zweieinhalb

bis drei Jahren notwendig. Eine Stelle sollte mit einer Juristin oder einem Juristen, idealerweise mit bestehendem rechtshistorischem Vorwissen, besetzt werden. Weitere Mittel sollten für Archivreisen, für Hilfskräfte, Arbeitsmittel und Druckkosten sowie ggf. für die Einbeziehung von informatischem Fachwissen vorgesehen werden.

Was die Einbeziehung des Projekts in die wissenschaftliche Community anbelangt, so wird eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme zu laufenden Aufarbeitungsprojekten sinnvoll sein, etwa zu den entsprechenden Untersuchungen im Bereich der Bundesjustiz und deren Kontinuitäten bzw. Diskontinuitäten zur NS-Zeit (u.a. Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht). Zu überlegen wäre zudem, inwieweit die Arbeit an der Hauptstudie durch Veranstaltungen im Haus, die auch den Mitarbeiter:innen des BAS offenstehen, begleitet werden kann.

## G. Quellen und Literatur

### ARCHIVQUELLEN

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde:

NS 5-VI Deutsche Arbeitsfront  
R 2 Reichsfinanzministerium  
R 43-II Reichskanzlei  
R 40 Reichsverband Deutscher Rentenversicherungsträger  
R 42-I Reichsverband der Ortskrankenkassen  
R 89 Reichsversicherungsamt  
R 3901 Reichsarbeitsministerium

Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn:

Archiv/Bibliothek

### PUBLIZIERTE QUELLEN/ZEITGENÖSSISCHE PUBLIKATIONEN

Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung. Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsversicherungsamts und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin 1928-1945.

BOTHE, Friedrich: Der Neuaufbau der Reichsversicherung. Ein Rückblick und Ausblick, in: Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung 42 (1936), S. 1ff.

Die deutsche Sozialversicherung 1934. Mit einem Blick auf das Jahr 1935. Jahresbericht des Reichsversicherungsamts über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der einzelnen Versicherungszweige, Berlin 1935.

ENGEL, Hans/ECKERT, J.: Die Sozialversicherung im Dritten Reich, Berlin 1937.

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts. Hgg. von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Berlin 1911-1944.

Fünfzig Jahre Reichsversicherungsamt. 1884 bis 1934. Festschrift hgg. Vom Reichsversicherungsamt, Berlin 1934.

Gesundheitsfürsorge in der Rentenversicherung 1938. Mit bildlichen Darstellungen hgg. vom Reichsversicherungsamt, Berlin 1939.

Reichsarbeitsblatt. Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsversicherungsamts und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Neue Folge, Berlin 1940-1945.

SCHUHMANN, Walter/BRUCKER, Ludwig: Sozialpolitik im neuen Staat, Berlin-Charlottenburg 1934.

WISCHER, Franz: Die Sozialversicherung im nationalsozialistischen Deutschland. 4. verb. Aufl., Berlin 1938.

#### LITERATUR

ALY, GÖTZ: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a.M. 2005.

AYAß, Wolfgang: Die Rechtsprechung in der Sozialversicherung bis zur Reichsversicherungsordnung. Beteiligte, Institutionen, Verfahren, in: Peter Collin (Hrsg.): Justice without the State within the State. Judicial Self-Regulation in the Past and Present, Frankfurt am Main 2016, S. 243–260.

AYAß, Wolfgang: Sozialstaat und Rechtsprechung. Die Entstehung der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, in: Wolfgang Ayaß/ Wilfried Rudloff/ Florian Tennstedt: Sozialstaat im Werden. Band 2. Schlaglichter auf Grundfragen, Stuttgart 2021, S. 158–185.

AYAß, Wolfgang: Wege zur Sozialgerichtsbarkeit. Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamt bis 1945, in: Peter Masuch/ Wolfgang Spellbrink/ Ulrich Becker/ Stephan Leibfried (Hrsg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Band 1: Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Berlin 2014, S. 271–288.

BAJOHR, Frank/WILDT, Michael (Hrsg.): Volksgemeinschaft: neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2012.

BARTA, Heinz: Kausalität im Sozialrecht. Entstehung und Funktion der sog. Theorie der wesentlichen Bedingung. Analyse der grundlegenden Judikatur des Reichsversicherungsamtes in Unfallversicherungssachen (1884–1914), Berlin 1983.

BOLDORF, Marcel: Sozialpolitik, in: Marcel Boldorf/Jonas Scherner (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft im Nationalsozialismus, Berlin/Boston 2023, S. 613–637.

- CHRISTMANN, Alfred/SCHÖNHOLZ, Siegfried: Die Errichtung des Reichsversicherungsamts und seine geschichtliche Entwicklung, in: Deutscher Sozialrechtsverband e.V. (Hrsg.): Entwicklung des Sozialrechts. Aufgabe der Rechtsprechung. Festgabe aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, Köln 1984, S. 3–46.
- DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND E. V. (Hrsg.): Entwicklung des Sozialrechts Aufgabe der Rechtsprechung Festgabe aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Köln u.a. 1984.
- DREYER, Martin: Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit, Göttingen 2004.
- ERKER, Paul: Rente im Dritten Reich. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1933 bis 1945, Berlin/Boston 2019.
- FALK, Georg/STUMP, Ulrich: Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? Die Rechtsprechung des OLG Frankfurt/Main in Zivilsachen von 1933 bis 1945, Historische Kommission für Hessen: Marburg 2020.
- FRERICH, Johannes/FREY, Martin: Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 1: Von der vorindustriellen Zeit bis zum Ende des Dritten Reiches, 2. Aufl., München/Wien 1996.
- FRÖHLICH, Paul: „Der unterirdische Kampf“. Das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt 1924–1943, Paderborn u. a. 2018.
- GEYER, Martin H.: Die Reichsknappschaft. Versicherungsreformen und Sozialpolitik im Bergbau 1900-1945, München 1987.
- HACHTMANN, Rüdiger: Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz – Anmerkungen zur Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus, in: Wolfgang Seibel/Sven Reichardt (Hrsg.), Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main/New York 2011, S. 29-73.
- HACHTMANN, Rüdiger: Vom Wilhelminismus zur Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus: Das Reichsarbeitsministerium 1918 bis 1945, Göttingen 2023.
- V. HEHL, Ulrich: Nationalsozialistische Herrschaft, München 1996.
- HOCKERTS, Hans Günter (Hrsg.): Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, München 1998.
- JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NRW (Hrsg.): Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit. Karrierewege, Konflikte, Rechtsprechung am Beispiel Nordrhein-Westfalen, Geldern 2016.
- KIEBLING, Friedrich/SAFFERLING, Christoph: Staatsschutz im Kalten Krieg. Die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF. München 2021.
- KLIMO, Alexander: Antijüdische Politik und deren Bewältigung. Das Wirken der Sozialversicherungsabteilung des Reichsarbeitsministeriums im „Dritten Reich“, in: Sozialer Fortschritt 68 (2019), S. 151-162.

- KLIMO, Alexander: Im Dienste des Arbeitseinsatzes. Rentenversicherungspolitik im „Dritten Reich“, Göttingen 2018.
- KNÖRR, Saskia: Die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, Diss., Regensburg 2007.
- KOTT, Sandrine: Sozialstaat und Gesellschaft. Das deutsche Kaiserreich in Europa, Göttingen 2014.
- KREIKAMP, Hans-Dieter: Reichsversicherungsamt (Bestand R 89) (Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs Bd. 32), Teil 1: Zentralbüro, Teil 2: Unfallversicherung, Teil 3: Kranken- und Invalidenversicherung, Teil 4: Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung, Koblenz 1987-1990.
- MAMMERI-LATZEL, Maria: Justizpraxis in Ehesachen im Dritten Reich. Eine Untersuchung von Prozeßakten des Landgerichts Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Ideologie des Nationalsozialismus, Berlin 2002.
- MASON, Timothy W.: Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977.
- METZLER, Gabriele: Der Deutsche Sozialstaat. Vom bismarckschen Erfolgsmodell zum Pflegefall, Stuttgart 2003.
- MIQUEL, Marc von: Ortskrankenkassen im "Dritten Reich", in: Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen (2008), Heft 38, S. 61-76.
- MIQUEL, Marc von (Hrsg.): Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie. Begleitband zur Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW, Münster 2007.
- NÜTZENADEL, Alexander (Hrsg.): Reichsarbeitsministerium. Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen 2017.
- NUTZINGER, Hans G. (Hrsg.): Die Entstehung des Sozialrechts in Deutschland. Eine aktuelle Problematik in historischer Perspektive, Marburg 1998.
- RECKER, Marie-Luise: Nationalsozialistische Sozialpolitik im Zweiten Weltkrieg, München 1985.
- V. REEKEN, Dietmar/THIEßEN, Malte (Hrsg.): „Volksgemeinschaft“ als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort, Paderborn 2013.
- REIDEGELD, Eckart: Staatliche Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 2.: Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1918–1945, Wiesbaden 2006.
- RITTER, Gerhard A.: Soziale Frage und Sozialpolitik in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1998.
- RITTER, Gerhard A.: Sozialversicherung in Deutschland und England. Entstehung und Grundzüge im Vergleich, München 1983.
- ROSSOL, Nadine/ZIEMANN, Benjamin: Ausnahmerecht, Gewalt und Selbstgleichschaltung. Die „Machtergreifung“ der NSDAP 1933, in: APuZ 4/2023, S. 18-25.



- RUDLOFF, Wilfried/v. MIQUEL, Marc: Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats. Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtliche Prägungen. München 2023.
- SACHSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart 1992.
- SCHEWE, Dieter: 100 Jahre: Vom Reichs- zum Bundesversicherungsamt. Der Wandel einer Sozialbehörde, in: Sozialer Fortschritt 33 (1984), S. 142–145.
- SCHLEGEL-VOß, Lil-Christiane: Die öffentliche Rentenversicherung im Nationalsozialismus, in: Marc v. Miquel (Hrsg.). Sozialversicherung in Demokratie und Diktatur. Essen. 2007, S. 203 – 223.
- SCHLIE, Ulrich: Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Horst Möller u.a.: Agrarpolitik im 20. Jahrhundert. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und seine Vorgänger, Berlin 2020, S. 105-261.
- SCHMIDT, Gerold: Aus der frühen Behörden- und Personalgeschichte der deutschen Sozialversicherung. Das ständige Mitglied des Reichsversicherungsamtes Immanuel Hoffmann (1850–1924), in: Die Sozialgerichtsbarkeit 35 (1988), S. 438–440.
- SCHMIDT, Manfred G.: Sozialpolitik in Deutschland. Historische Entwicklung und internationaler Vergleich, Wiesbaden 1998.
- SCHULTE, Carl J.: Zur Entstehungsgeschichte des Reichsversicherungsamtes und des Bundesamtes für das Heimatwesen als Judikativorgane des Reiches, in: Zeitschrift für Sozialreform (44) 1998, S. 45–53.
- SCHWOCH, Rebecca: „Treueste Pflichterfüllung“ im Dienste der „Volksgesundheit“. Ärztlich Standespolitik im Nationalsozialismus, in: Marc v. Miquel (Hrsg.). Sozialversicherung in Demokratie und Diktatur, Essen 2007, S. 261-274.
- STEGNER, Stefan: Zwischen Souveränität und Ökonomie. Zugehörigkeitskonstruktionen durch die Sozialversicherung im deutsch-polnischen Verhältnis 1918–1945, Baden-Baden 2018.
- STOLLEIS, Michael: Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Ein Grundriss, Stuttgart 2003.
- STOLLEIS, Michael: Reichsversicherungsamt, in: W. Stammer u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band. IV. Berlin 1964–1998, S. 801–802.
- TENNSTEDT, Florian: Das Reichsversicherungsamt und seine Mitglieder. einige biographische Hinweise, in: Deutscher Sozialrechtsverband e.V. (Hrsg.): Entwicklung des Sozialrechts. Aufgabe der Rechtsprechung. Festgabe aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, Köln 1984, S. 47–82.
- TEPPE, Karl: Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: AfS 17 (1977), S. 195-250.

WEHNER, Christoph: Die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg im „Dritten Reich“ Personalpolitik, Verwaltung und Rentenpraxis 1933–1945, Karlsruhe 2017.

WEICHBRODT, Stephan: Die Geschichte des Kammergerichts von 1913 bis 1945, Berlin 2009.

WIETHOFF, Carolin: Die Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg in der NS-Zeit, in: Sozialer Fortschritt (2019), S. 175–192.

WILDE, Klaus: Hundert Jahre Sozialversicherung in Deutschland, in: APuZ 47/1981, S. 82–96.

ZARUSKY, Jürgen: Walter Wagners Volksgerichtshofs-Studie von 1974 im Kontext der Forschungsentwicklung, München 2011.